

**BERICHT DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG
ÜBER DIE UMSETZUNG DES
FAKULTATIVPROTOKOLLS DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES
BETREFFEND DEN VERKAUF VON KINDERN,
DIE KINDERPROSTITUTION UND
DIE KINDERPORNOGRAFIE**

Originaltext: Deutsch und Französisch

Bern, 9. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	3
ERSTER TEIL: ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1. Definition des Kindes nach schweizerischem Recht.....	4
2. Anwendbarkeit des Protokolls in der Schweiz.....	4
3. Umsetzung des Protokolls.....	4
ZWEITER TEIL: ANALYSE DER EINZELNEN ARTIKEL DES PROTOKOLLS	5
1. Verbot des Verkaufs von Kindern, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution (Art. 3).....	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Strafbarkeit des Verkaufs von Kindern (Art. 3 Abs. 1 Bst. a (i))	6
1.3 Strafbarkeit der Vermittlung einer illegalen Adoption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a (ii)).....	6
1.4 Strafbarkeit der Kinderprostitution und der Kinderpornografie (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 und 3).....	7
1.5 Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 3 Abs. 4)	8
1.6 Bemerkungen zu den Minimalanforderungen an die nationale Gesetzgebung.....	9
2. Strafverfahren (Art. 4 bis 7)	10
2.1 Zuständigkeitsregeln (Art. 4).....	10
2.2 Auslieferung und Rechtshilfe (Art. 5 und 6)	12
2.3 Beschlagnahme und Einziehung von Gütern und Erträgen und Schliessung von Räumlichkeiten (Art. 7)	13
2.4 Strafverfolgung	13
3. Schutz der Rechte der kindlichen Opfer (Art. 8, Art. 9 Abs. 3 und 4).....	15
3.1. Opferschutz im Strafverfahren (Art. 8 Abs. 1, 2 und 6)	15
3.2 Entschädigung (Art. 9 Abs. 4).....	16
3.3 Ausbildung zuständiger Personen (Art. 8 Abs. 4).....	16
3.4 Weitere Massnahmen zum Schutz von kindlichen Opfern.....	19
4. Präventionsmassnahmen (Art. 9 Abs. 1 und 2).....	20
4.1 Präventionsmassnahmen auf Bundesebene.....	20
4.2 Präventionsmassnahmen auf Kantonsebene	24
4.3 Präventionsmassnahmen und -projekte der Zivilgesellschaft.....	26
5. Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit (Art. 10)	28
5.1 Zusammenarbeit mit internationalen Partnern.....	28
5.2 Programme und Projekte in den GUS-Staaten.....	29
5.3 Programme und Projekte in anderen Regionen	30
5.4 Internationale Polizeizusammenarbeit	31
6. Schlussfolgerungen	32
ANHANG.....	33
1. Statistische Angaben	33
1.1 Strafurteile.....	33
2. Relevante Gesetzestexte	34
3. Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	35

EINLEITUNG

1. Am 25. Mai 2000 verabschiedete die UNO-Generalversammlung das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹ (nachstehend «das Protokoll»). Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und bezweckt den besseren Schutz der Kinder in den vom Protokoll erfassten Bereichen. Die Schweiz unterzeichnete das Protokoll am 7. September 2000 anlässlich des Millenniumsgipfels in New York und hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 19. September 2006. Für die Schweiz trat das Protokoll am 19. Oktober 2006 in Kraft.

2. Der Bundesrat beehrt sich, dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (nachstehend «der Ausschuss») den ersten Bericht der Schweiz vorzulegen, der gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Protokolls erarbeitet wurde. Der Bericht erscheint aufgrund des Koordinationsbedarfs mit dem zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erst jetzt. Der Bericht ist zusammen mit dem Grundlagendokument² zu lesen, das den ersten Teil der Berichterstattung der Schweiz darstellt. Er berücksichtigt die Situation in der Schweiz bis Mai 2011.

3. Der vorliegende Bericht beschreibt die Massnahmen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und in den sonstigen Bereichen, welche zur Umsetzung der im Protokoll garantierten Rechte getroffen wurden. Inhalt, Form und Aufbau dieser detaillierten Berichterstattung über die einzelnen Bestimmungen des Protokolls entsprechen den revidierten Leitlinien des Ausschusses für die Erstellung der ersten Staatenberichte, die das Protokoll den Vertragsstaaten vorschreibt (CRC/C/OPSC/2 vom 3. November 2006).

4. Der vorliegende Bericht wurde in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Departementen der Schweizer Bundesverwaltung erarbeitet und im Rahmen einer fachtechnischen Befragung auch den Kantonen, einigen kantonalen Direktorenkonferenzen sowie diversen Nichtregierungsorganisationen unterbreitet. Der Bundesrat verabschiedete ihn am 9. Dezember 2011.

5. Der Bericht wird in Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert und auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten abrufbar sein.³

¹ SR 0.107.2, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107_2.html.

² HRI/CORE/1/Add.29/Rev. 1.

³ <http://www.dv.admin.ch>.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Definition des Kindes nach schweizerischem Recht

6. Die Definition des Kindes nach schweizerischem Recht deckt sich mit derjenigen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK). Auch nach Schweizer Familienrecht gilt jede Person unter achtzehn Jahren – dem Alter, mit dem sie die Mündigkeit erreicht – als Kind (Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴ [ZGB]).

2. Anwendbarkeit des Protokolls in der Schweiz

7. Die Schweiz gehört, was das Verhältnis des Protokolls zum nationalen Recht anbelangt, zu den Staaten mit monistischer Tradition. Alle von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen – zu denen auch das Protokoll gehört – werden mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung, ohne dass die Umsetzung in das nationale Recht durch ein besonderes Gesetz notwendig wäre. Das Protokoll trat für die Schweiz am 19. Oktober 2006 in Kraft.

8. Die aus einem internationalen Abkommen ableitbaren Rechte können bei den schweizerischen Behörden vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an geltend gemacht werden, soweit die betreffenden Bestimmungen direkt anwendbar sind. Als direkt anwendbar gelten jene Bestimmungen, die – im Gesamtzusammenhang und im Lichte von Gegenstand und Zweck des Protokolls betrachtet – eindeutig und genügend bestimmt sind, um auf einen konkreten Sachverhalt angewendet zu werden und Grundlage für einen Entscheid zu bilden. Die fragliche Bestimmung muss zudem Rechte und Pflichten des Einzelnen betreffen und sich nicht an den Gesetzgeber sondern an die rechtsanwendenden Behörden richten.⁵ Letztere haben im konkreten Fall über die Justiziabilität der einzelnen Bestimmungen zu entscheiden.

3. Umsetzung des Protokolls

9. Die Umsetzung des Protokolls in der Schweiz stimmt mit den allgemeinen Grundsätzen der KRK – Nichtdiskriminierung (Art. 2), übergeordnetes Kindeswohl (Art. 3), Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6), Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12) – insofern überein, als diese Prinzipien in der gesamten Schweizer Gesetzgebung enthalten sind. Die Berichte der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des KRK enthalten eine ausführliche Erörterung dieser Grundsätze.⁶

⁴ SR 210.

⁵ Gemäss BGE 124 III 90 oder 129 II 249, S. 257.

⁶ <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.

10. In der Umsetzung des Protokolls sind sowohl auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zahlreiche Mechanismen involviert. Diese verschiedenen Zuständigkeitsebenen ergeben sich aus dem föderalistischen System der Schweiz. Der erste Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes enthält eine detaillierte Beschreibung dieses Systems.⁷ Die Kantone haben insbesondere die Kompetenz zur Organisation ihrer Straf- und Strafverfolgungsbehörden. Auch für den Kinderschutz sind in erster Linie die Kantone verantwortlich.

ZWEITER TEIL: ANALYSE DER EINZELNEN ARTIKEL DES PROTOKOLLS

Einleitende Bemerkung

11. Die Schweiz übernimmt in ihrer Berichterstattung die Titel gemäss den revidierten Leitlinien des Ausschusses für die Erstellung der ersten Staatenberichte.

1. Verbot des Verkaufs von Kindern, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution (Art. 3)

1.1 Allgemeines

12. In den letzten Jahren erfolgten diverse Gesetzesänderungen, welche das Kind, das Opfer einer Straftat wird, besser schützen. Der Geltungsbereich des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁸ (StGB) wurde mit Artikel 5 Absatz 1 und 3 StGB (Straftaten gegen Unmündige im Ausland) erweitert, so dass im Ausland begangene Straftaten – namentlich sexuelle Ausbeutung von Kindern – in der Schweiz in stärkerem Mass verfolgt werden können als vorher. Weiter zu nennen sind die Teilrevision des StGB mit der Verlängerung der Verjährungsfrist für sexuelle Handlungen mit Kindern und der Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Gewaltdarstellungen und von harter Pornografie sowie die Revision des Opferhilfegesetzes⁹ mit der Besserstellung insbesondere von Kindern im Strafverfahren. Das Bundesgesetz von 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen¹⁰ führte zu zahlreichen Verbesserungen im Bereich der internationalen Adoptionen.

⁷ <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>.

⁸ SR 311.0.

⁹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5).

¹⁰ Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) / (SR 211.221.31).

1.2 Strafbarkeit des Verkaufs von Kindern (Art. 3 Abs. 1 Bst. a (i))

13. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (i) des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes und der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit unter Strafe zu stellen.

14. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fakultativprotokolls musste der Straftatbestand des Menschenhandels breiter definiert werden, da der frühere Artikel 196 StGB lediglich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter Strafe stellte. Daher wurde der neue Artikel 182 StGB ausgedehnt und umstrukturiert. Nach dem Wortlaut des revidierten Artikels 182 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt (Art. 182 Abs. 1 StGB). Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Art. 182 Abs. 2 StGB). In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 182 Abs. 3 StGB). Kinderhandel und gewerbsmässiger Handel müssen somit mit längeren Strafen geahndet werden.

15. Die Anforderungen des Protokolls an eine Strafbestimmung über den Verkauf von Kindern nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (i) sind damit erfüllt.

1.3 Strafbarkeit der Vermittlung einer illegalen Adoption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a (ii))

16. **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (ii)** des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, explizit unter Strafe zu stellen, wer als Vermittler zur unstatthaften Herbeiführung der Zustimmung zu einer Adoption beiträgt.

17. Der Begriff der «unstatthaften Herbeiführung» wird durch das Protokoll selbst nicht umschrieben, die Definition ergibt sich aber aus dem Verweis auf die «anwendbaren internationalen Übereinkünfte», womit insbesondere das Haager Adoptionsübereinkommen gemeint ist. Gemäss dessen Artikel 32 dürfen den an der Adoption beteiligten Personen nur Kosten und Auslagen, einschliesslich angemessener Honorare, erstattet werden. Alles, was darüber hinausgeht, gilt als unstatthaft. Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1999 zur Ratifikation des Haager Adoptionsübereinkommens¹¹ sollen damit nicht nur Geldleistungen und sonstige geldwerte Zuwendungen, sondern auch andere Vorteile untersagt werden, sofern sie im Lichte von Artikel 32 des Haager Adoptionsübereinkommens als unstatthaft anzusehen sind.

18. Artikel 24 des schweizerischen Umsetzungsgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen¹² nimmt diese Forderung auf. Bestraft wird, wer gegen das Versprechen eines unstatthaften Vermögens- oder sonstigen Vorteils an die leiblichen Eltern

¹¹ BBl 1999 5795.

¹² Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ, SR 211.221.31).

oder andere Sorgeberechtigte des Kindes, an eine Behörde oder an eine am Adoptionsverfahren beteiligte Person bewirkt, dass ein Kind zum Zwecke der Adoption anvertraut wird.

19. Mit der Inkraftsetzung des Umsetzungsgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen am 1. Januar 2003 hat die Schweiz somit die Anforderungen an eine nationale Strafbarkeit entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a (ii) des Protokolls erfüllt.

1.4 Strafbarkeit der Kinderprostitution und der Kinderpornografie (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 und 3)

20. **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b** des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution gemäss Artikel 2 unter Strafe zu stellen.

21. Artikel 195 StGB regelt unter anderem die Kinderprostitution. Gemäss dieser Bestimmung ist strafbar, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, die Handlungsfreiheit einer sich bereits prostituierenden Person beschränkt oder die Person in der Prostitution festhält. Die Handlungsfreiheit gilt als beschränkt, wenn der Täter die Tätigkeit des Opfers überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Der Prostitution führt zu, wer jemanden in dieses Gewerbe einführt und zu dessen Ausübung bestimmt. Angesichts der Beeinflussungsmöglichkeiten die vom blossen Ratschlag bis zum massiven Druck reichen können, bedarf es zwar einer gewissen Intensität der Einwirkung, damit ein Zuführen angenommen werden darf. Da die Fähigkeit zur Selbstbestimmung bei einem Unmündigen vielfach noch nicht voll entwickelt ist, genügt bei Minderjährigen jedoch ein blosses Überreden durch einen älteren oder in anderer Weise überlegenen Täter.

22. Mit Artikel 195 StGB erfüllt die Schweiz die Anforderungen von **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b** des Protokolls.

23. **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c** des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie gemäss Artikel 2 unter Strafe zu stellen.

24. Die Kinderpornografie wird in der Schweiz durch Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB (harte Pornografie) unter Strafe gestellt. Strafrechtlich erfasst werden insbesondere auch virtuelle Darstellungen von pornografischen Handlungen mit Kindern. Die Aufzählung der strafbaren Handlungen in Artikel 197 StGB, wonach Strafbarkeit bei der Herstellung, Einführung, Lagerung, beim Inverkehrbringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen oder Zugänglichmachen (Ziff. 3) sowie beim Besitz (Ziff. 3bis) von Kinderpornografie vorliegt, stimmt mit der Regelung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Protokolls überein oder geht in gewissen Punkten sogar weiter. Die Ausfuhr wird zwar im schweizerischen Strafrecht nicht explizit erwähnt. Dies ist jedoch nicht nötig, weil alle ausgeführten Objekte in der Schweiz hergestellt oder vorgängig in die Schweiz eingeführt wurden und somit auch erfasst werden. Mit Bundesgerichtsentscheid vom 12. Mai 2011 änderte das Bundesgericht die Rechtsprechung bezüglich Konsum von verbotenen pornografischen Daten dahingehend, dass neu das bewusste Belassen von verbotenen pornografischen Daten im Cache-Speicher des Computers unter den Tatbestand des Besitzens nach Art. 197 Ziff. 3 bis StGB fällt. Damit wird nicht mehr länger an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten,

welche den Besitz an Daten im Cache-Speicher ungeachtet der objektiven und subjektiven Komponenten grundsätzlich verneinte.

25. Die Schweiz erfüllt damit die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Protokolls.

26. **Artikel 3 Absatz 2** des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, auch Versuch, Mittäterschaft oder Teilnahme bezüglich dieser Handlungen zu bestrafen.

Versuch, Mittäterschaft und Teilnahme werden durch den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches abgedeckt. Versuch und Teilnahme (Anstiftung und Gehilfenschaft) zu bzw. an einem Verbrechen oder Vergehen (namentlich Art. 182, 195 und 197) sind nach Artikel 22 bzw. 24 und 25 StGB strafbar.

27. Nach **Artikel 3 Absatz 3** des Protokolls haben die Vertragsstaaten diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Tat Rechnung tragen, zu bedrohen.

Die Strafdrohungen der massgeblichen Artikel im Strafgesetzbuch (namentlich Art. 182, 195 und 197) entsprechen diesen Anforderungen.

28. Die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Protokolls sind somit erfüllt.

1.5 Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 3 Abs. 4)

29. Die Vertragsstaaten haben nach Artikel 3 Absatz 4, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Massnahmen zu treffen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Diese kann straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

30. Die Schweiz kennt die Verantwortlichkeit juristischer Personen im Zivilrecht. Die Unternehmen haften gemäss Artikel 55 ZGB als juristische Personen für ihre Organe und gemäss Artikel 55 OR als Geschäftsherren für ihre Hilfspersonen. Daneben kommen gegebenenfalls die vertragsrechtlichen Haftungstatbestände zur Anwendung.

31. Bei der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit steht die Möglichkeit des Bewilligungsentzuges im Vordergrund. Nichtstaatliche Adoptionsvermittlungsstellen sind zum Beispiel bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann vom Bundesamt für Justiz beispielsweise entzogen werden, wenn sich eine Vermittlungsstelle die Vermittlung von Adoptionen gegen unstatthafte Vermögensvorteile zuschulden kommen lässt.

32. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens ist in Artikel 102 StGB geregelt. Absatz 1 sieht vor, dass ein Unternehmen mit Busse bestraft werden kann, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen durch seinen Betrieb verübt wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (subsidiäre Unternehmenshaftung).

33. Diese straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Massnahmen erfüllen die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 des Protokolls.

1.6 Bemerkungen zu den Minimalanforderungen an die nationale Gesetzgebung

34. Der gesetzliche Mindeststandard, wie ihn Artikel 3 des Protokolls fordert, ist zweifelsohne erfüllt (Art. 182 StGB, Menschenhandel; Art. 195 StGB, Förderung der Prostitution; Art. 197 StGB, Pornografie). Es ist jedoch den jeweiligen Mitgliedstaaten überlassen, in einzelnen Bereichen des Kindesschutzes weiter zu gehen als es das Fakultativprotokoll vorsieht.

35. Die Strafbarkeit von Freiern, welche sexuelle Dienste von 16- bis 18-Jährigen gegen Geld oder sonstige Vergütungen in Anspruch nehmen, die Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des Pornografieartikels, die Strafbarkeit des Anwerbens von Kindern für die Teilnahme an pornografischen Darstellungen sowie des Konsums von pornografischen Vorführungen werden zurzeit im Zusammenhang mit dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (sog. Lanzarote-Konvention) geprüft.

36. Die Schweiz hat die Lanzarote-Konvention am 16. Juni 2010 unterzeichnet. Es ist das erste internationale Instrument, das die verschiedenen Formen sexuellen Kindsmisbrauchs umfassend strafbar erklärt. Es geht in einigen Bereichen weiter als das geltende schweizerische Strafrecht. Deshalb bedingt der Beitritt der Schweiz verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches.

a) Kinderprostitution

37. Die Lanzarote-Konvention geht in diesem Bereich weiter als das geltende schweizerische Strafrecht. Das strafrechtliche Schutzalter liegt in der Schweiz bei 16 Jahren. Im Sinne der sexuellen Selbstbestimmung ist deshalb gemäss nationaler Gesetzgebung auch die freiwillige Prostitution ab dem vollendeten 16. Lebensjahr legal. Die Freier von über 16-jährigen Prostituierten machen sich daher nicht strafbar. Die Schweiz wird deshalb für die Umsetzung der Konvention die Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen gegen Entgelt neu strafbar erklären und das StGB dementsprechend anpassen müssen.

38. Einige Kantone, namentlich Genf, Waadt und St. Gallen¹³, planen oder haben bereits ihre Gesetzgebung gestützt auf Artikel 199 StGB verschärft und Sanktionen gegen Salon- und Escortbetreiber vorgesehen, welche 16- bis 18-jährige Jugendliche beschäftigen; es geht dabei jedoch nicht um die Strafbarkeit der Freier oder um eine Kriminalisierung von minderjährigen Prostituierten, vielmehr werden Betreiber von Sex-Salons und Escort-Diensten in die Pflicht genommen. In anderen Kantonen werden solche Anpassungen geprüft. Der Kanton Jura hat vor kurzem ein Prostitutionsgesetz verabschiedet, welches eine Meldepflicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter vorsieht. Erhält die zuständige Behörde eine Meldung einer minderjährigen Person, welche im Sexgewerbe arbeitet, so ist sie verpflichtet, die Person, welcher das

¹³ Die Gesetzgebungsarbeiten im Kanton St. Gallen sind jedoch sistiert, weil im Rahmen der Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eine Regelung auf Bundesebene zu erwarten ist (siehe Ziffer 38).

Sorgerecht zusteht sowie die Vormundschaftsbehörde darüber zu informieren.¹⁴ Im Kanton Zürich unterhält die Kantonspolizei seit längerem Kontakt zum Amt für Wirtschaft und Arbeit und wird von diesem über das Vorliegen von Hinweisen auf minderjährige Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter informiert. Weiter überprüft sie sporadisch die Internetauftritte einschlägiger Etablissements im Kanton im Hinblick auf Angebote minderjähriger Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Wenn sie Hinweise erhält, dass Personen unter 18 Jahren im Sexgewerbe arbeiten, sucht sie jeweils den direkten Kontakt mit den Betreiberinnen und Betreibern. Durch entsprechende Überzeugungsarbeit ist es der Polizei bis jetzt im wesentlichen gelungen, dass Clubbetreiberinnen und Clubbetreiber auf Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter unter 18 Jahren verzichten. Die Kantonspolizei des Kantons Tessin hat eine Abteilung Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen (TESEU, *Tratta e sfruttamento essere umani*) geschaffen, die damit beauftragt ist, die Prostitution von Minderjährigen zu bekämpfen. Dazu gehören Kontrollen im Rotlicht-Milieu. Ziel ist es, mögliche minderjährige Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, sie in Sicherheit zu bringen und ihnen danach die Möglichkeit zu geben, eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu erhalten oder die Rückkehr mit Hilfe einer NGO zu ermöglichen. Ausserdem ist vorgesehen, in der neuen Gesetzesvorlage über Nachtclubs/Cabarets (*locali erotici*) und über die Ausübung von Prostitution eine Bestimmung aufzunehmen, die Minderjährigen den Zutritt zu Einrichtungen des Rotlicht-Milieus verbieten soll.

b) Kinderpornografie

39. Da wie bereits erwähnt das strafrechtliche Schutzalter in der Schweiz bei 16 Jahren liegt, ist auch die Teilnahme von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen an pornografischen Darstellungen legal. Deshalb wird bei der Umsetzung der Lanzarote-Konvention auch die Erweiterung des personellen Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Kinderpornografie in Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB auf 16- bis 18-jährige Jugendliche wie auch die Strafbareklärung des Anwerbens von Kindern für die Teilnahme an pornografischen Darstellungen geprüft.

40. Auch in Bezug auf den Konsum von Kinderpornografie wird eine Erweiterung des Tatbestandes geprüft, da zurzeit der besitzlose Konsum von Kinderpornografie in Artikel 197 StGB nicht erfasst ist. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die Mehrheit der Internet Service Provider (ISP) in der Schweiz jedoch schon heute freiwillig verpflichtet hat, kommerzielle Kinderpornografiewebseiten mittels Blocking unzugänglich zu machen.

2. Strafverfahren (Art. 4 bis 7)

2.1 Zuständigkeitsregeln (Art. 4)

41. Das Protokoll verpflichtet in **Artikel 4 Absatz 1** jeden Vertragsstaat, seine Zuständigkeit zu begründen, wenn entsprechende Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

¹⁴ Siehe Artikel 5; loi sur la Prostitution LProst, Journal officiel no 39/2010 du 27 octobre 2010, Seite 757.

42. Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte ergibt sich aus Artikel 3 StGB (Territorialitätsprinzip), Artikel 4 Absatz 2 des Seeschiffahrtsgesetzes (SR 747.30) und Artikel 97 Absatz 1 des Luftfahrtsgesetzes (SR 748.0).

43. Damit erfüllt die Schweiz die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls.

44. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a kann jeder Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit begründen, wenn die Straftat von einem ihrer Staatsangehörigen begangen wird. Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte wird in diesen Fällen durch Artikel 7 Absatz 1 StGB (aktives Personalitätsprinzip) abgedeckt. Demnach ist ein Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, dem schweizerischen Strafrecht unterworfen, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist, der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird und nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird. Ein Delikt gilt nach Art. 8 Absatz 1 StGB auch dort als begangen, wo der strafrechtliche Erfolg eintritt. Bei der Bestimmung des Begehungsortes berücksichtigt das Bundesgericht darüber hinaus den Schaden, weswegen die Tat unter Strafe gestellt wird. Die Schweiz ist somit beispielsweise auch dann zuständig zur Strafverfolgung, wenn ein Kind zum Zweck des Kinderverkaufs in die Schweiz überführt wurde oder wenn kinderpornografische Bilder in der Schweiz aus dem Internet heruntergeladen wurden.

45. Zudem kann gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a jeder Vertragsstaat seine Gerichtsbarkeit begründen, wenn der Verdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat. Nach Artikel 5 StGB ist für Straftaten gegen Unmündige im Ausland dem schweizerischen Strafrecht unterworfen, wer sich in der Schweiz befindet, nicht ausgeliefert wird und im Ausland namentlich folgende Straftaten begangen hat: Menschenhandel (Art. 182 StGB) und Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB), wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt war, sowie qualifizierte Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB), wenn die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt hatten. Darüber hinaus kennt das schweizerische Strafrecht den Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts nicht. Da es sich vorliegend um eine Kann-Bestimmung handelt, entsteht daraus kein Umsetzungsbedarf.

46. Jeder Vertragsstaat kann nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b seine Gerichtsbarkeit begründen, wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist. Die Grundlage für die schweizerische Gerichtsbarkeit im Falle der Tatbegehung gegen einen Schweizer findet sich in Artikel 7 Absatz 1 StGB (passives Personalitätsprinzip).

47. Damit erfüllt die Schweiz die Anforderungen der Kann-Bestimmung von Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls.

48. Nach Artikel 4 Absatz 3 muss jeder Vertragsstaat seine Zuständigkeit über Straftaten auch dann begründen, wenn sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet befindet und er nur deshalb nicht ausgeliefert wird, weil er Staatsangehöriger ist. Dieser Pflicht zur Strafverfolgung bei Nichtauslieferung („aut dedere aut iudicare“) kommt die Schweiz aufgrund von Artikel 6 und 7 StGB nach.

49. Damit erfüllt die Schweiz die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls.

2.2 Auslieferung und Rechtshilfe (Art. 5 und 6)

50. Das Protokoll verpflichtet die Vertragsstaaten in **Artikel 5**, die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in jedem zwischen den Vertragsstaaten schon bestehenden Auslieferungsvertrag als auslieferungsfähig gelten zu lassen und sie in einen neu abzuschliessenden Auslieferungsvertrag im Einklang mit den im Protokoll niedergelegten Bedingungen aufzunehmen.

51. Das Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹⁵ (IRSG) regelt unter anderem die Auslieferung. Das IRSG kommt zur Anwendung, soweit internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Da die internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsinstrumente in der Regel keine Verfahrensbestimmungen enthalten, richtet sich der Vollzug auch bei Vorhandensein von multilateralen Instrumenten hauptsächlich nach dem IRSG und kantonalen Vorschriften. Die Regelung von Artikel 5 des Protokolls stimmt inhaltlich mit zahlreichen Übereinkommen überein, denen die Schweiz angehört; sie wirft in Bezug auf das schweizerische Recht keine Probleme auf. So ist die Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls analog in mehreren der vorgenannten Übereinkommen enthalten. Die in den Auslieferungsverträgen und -übereinkommen statuierten Voraussetzungen für die Auslieferung sowie die Verweigerungsgründe behalten auch im Anwendungsbereich des Protokolls weiterhin ihre Geltung.

52. Sowohl Absatz 2 als auch der in der Schweiz anwendbare Absatz 3 von Artikel 5 des Protokolls behalten die im innerstaatlichen Recht geltenden Auslieferungsbedingungen vor. Die Kann-Vorschrift von Artikel 5 Absatz 2 ist für die Schweiz bedeutungslos, da gestützt auf das IRSG auch ohne das Bestehen eines Auslieferungsvertrages Auslieferungen erfolgen können. Zu den Voraussetzungen, von denen die Schweiz die Auslieferung abhängig macht, zählen unter anderem die doppelte Strafbarkeit und die Einhaltung der Garantien, welche insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgeschrieben sind. Eine Regelung, wie sie Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls vorsieht, existiert ebenfalls in mehreren der oben erwähnten internationalen Instrumente, die für die Schweiz Geltung haben. Auch das in Absatz 5 geregelte Institut der stellvertretenden Strafverfolgung ist für die Schweiz nicht neu. Sie hat nach innerstaatlichem Recht bereits heute die Möglichkeit, eine Straftat auf Ersuchen des Tatortstaates an dessen Stelle zu verfolgen.

53. Artikel 23 und 24 StPO legen die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fest (bis Ende 2010 war die Bundesgerichtsbarkeit in den Art. 336 und 337 StGB geregelt). Zur Ausführung der aus dem Ausland eingelangten Rechtshilfeersuchen ist die Bundesanwaltschaft (BA) dann zuständig, wenn die BA bei Begehung der Tat in der Schweiz für die Ahndung zuständig wäre (Artikel 17 Absatz 4 und 79 Absatz 2 IRSG). Danach wäre die BA für die Verfolgung betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie hauptsächlich dann zuständig, wenn die strafbaren Handlungen von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB ausgehen.

54. Mit den Belangen der akzessorischen (kleinen) Rechtshilfe befasst sich das Kompetenzzentrum Rechtshilfe der Bundesanwaltschaft. Die BA führte die Rechtshilfeersuchen

¹⁵ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG); SR 351.1.

(Durchsuchungen von Räumen, Edition von Dokumenten, Einvernahme von Personen etc.) bisher nach dem Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) aus, die Kantone bis Ende 2010 nach den kantonalen Prozessrechtsordnungen. Seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁶ am 1. Januar 2011, die das Strafverfahren in Form eines Bundesgesetzes für die ganze Schweiz einheitlich ordnet, wenden Bund und Kantone dieses Gesetz an.

55. Somit wird die Schweiz den Anforderungen von Artikel 5 des Protokolls gerecht.

2.3 Beschlagnahme und Einziehung von Gütern und Erträgen und Schliessung von Räumlichkeiten (Art. 7)

56. Artikel 7 des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, die Beschlagnahme und Einziehung von Gütern, welche für die Tatbegehung verwendet wurden, und von Erträgen, die durch Straftaten gemäss dem Protokoll erwirtschaftet wurden, vorzusehen. Zudem müssen die Räumlichkeiten, die zur Tatbegehung verwendet wurden, geschlossen werden und es ist bei der Beschlagnahme und Einziehung Rechtshilfe zu leisten.

57. Die Artikel 69–73 StGB regeln auf Bundesebene die Einziehung und Verwendung von Gegenständen und Vermögenswerten, welche für die Begehung einer Straftat bestimmt waren, dazu verwendet wurden oder aus einer Straftat hervorgebracht wurden. Diese Regelungen werden durch die Bestimmungen über das Strafverfahren ergänzt. Die Rechtshilfe im Rahmen von Beschlagnahme und Einziehung ist in Artikel 63 ff. IRSG geregelt.

58. Im Jahre 2002 wurde eine umfangreiche und international koordinierte polizeiliche Aktion gegen Kinderpornografie und sexuelle Ausbeutung von Kindern durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion wurden 1400 Personalcomputer, über 20 000 Datenträger wie CD-ROMs, Zip-Disketten und Disketten sowie rund 6000 Videos und Zehntausende von Zeitschriften, Schriftstücken und Bildern sichergestellt. In weiteren polizeilichen Aktionen gegen die Pädophilie, die in den vergangenen Jahren stattfanden, wurden ebenfalls viele Datenträger, Personalcomputer und andere Gegenstände zu Beweis Zwecken sichergestellt und anschliessend eingezogen. Eine Polizeiaktion gegen 19 Verdächtige fand 2007 statt, bei der auch Sicherstellungen und Beschlagnahmungen erfolgten.

59. Die Anforderungen des Artikels 7 des Protokolls sind somit erfüllt.

2.4 Strafverfolgung

60. Seit dem 1. Januar 2011 werden alle Straftaten des Bundesrechts nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt (ausgenommen Straftaten, für welche besondere bundesrechtliche Verfahrensregeln gelten wie Militärdelikte oder Verwaltungsstraftaten). Die bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen finden in diesem Bereich keine Anwendung mehr. Dagegen bleibt den Kantonen gemäss der föderalistischen Struktur der Schweiz (siehe im Ersten Teil des Berichts unter Allgemeine Informationen) auch nach diesem Zeitpunkt weitgehend die Kompetenz zur Organisation ihrer Straf- und Strafverfolgungsbehörden. Einige kantonale Behörden haben spezielle Abteilungen eingerichtet,

¹⁶ SR 312.0.

welche sich eigens mit der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Protokoll befassen. Ein Beispiel ist die „Abteilung Jugend und Sitte“ des Kantons Wallis.

61. Die interkantonale und internationale Polizeizusammenarbeit wird jedoch auf Bundesebene von der Bundeskriminalpolizei koordiniert (Zentralstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Entnahme eines Körperorgans).

62. Innerhalb der Bundeskriminalpolizei wurde per 1. Juli 2007 ein ausschliesslich für die Fachbereiche Menschenhandel und Menschenschmuggel zuständiges Kommissariat geschaffen. Dieses Kommissariat ging aus der Aufteilung des ehemaligen Kommissariats Pädophilie, Menschenhandel, Menschenschmuggel in die Kommissariate Menschenhandel/Menschenschmuggel (Kommissariat MM) einerseits und Pädokriminalität/Pornografie (Kommissariat PP) andererseits hervor. Der Personalbestand des Kommissariats MM wurde verdoppelt auf insgesamt 8 Mitarbeitende. Das Kommissariat PP wurde ebenfalls auf 5 Mitarbeitende aufgestockt.

63. Das Kommissariat MM der Bundeskriminalpolizei unterstützt die kantonalen Behörden bei komplizierten Ermittlungen, koordiniert und garantiert den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch zwischen den Kantonen und mit dem Ausland, organisiert Treffen mit ausländischen Partnern und speichert alle Informationen in einer Datenbank des Bundes. Es vertritt die Schweiz in Sachverständigengruppen wie Interpol und Europol und baut seine internationalen Kontakte weiter aus.

64. Das Kommissariat PP koordiniert und unterstützt als Zentralstelle nationale und internationale Verfahren und Polizeiaktionen im Bereich der illegalen Pornografie und der sexuellen Handlungen an Kindern. Die Kernaufgaben beinhalten insbesondere die Vorauswertung und Aufbereitung von Dossiers und Datensätzen (Sichtung Bild- / Videomaterial, Eruiieren der strafrechtlichen Relevanz und der Zuständigkeit), die Organisation und Leitung von Koordinationssitzungen, die Informationsbeschaffung und die Gewährleistung des kriminalpolizeilichen Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden des In- und Auslandes. Weitere Tätigkeiten sind das Mitwirken in Arbeitsgruppen (Interpol, Europol, Arbeitsgruppe Kindsmisbrauch) sowie der permanente Aufbau des Kontaktnetzes auf nationaler und internationaler Ebene.

65. Seit Februar 2010 verfügt das Kommissariat PP zudem über einen Online-Zugriff auf die neu geschaffene Bilddatenbank ICSEDB (International Child Sexual Exploitation Database) von Interpol. Diese Datenbank ermöglicht den Abgleich von sichergestelltem Bildmaterial zur Identifizierung von Opfern und die Herstellung von eventuellen Zusammenhängen. Die Schweiz ist das 16. Land, das über einen Zugriff verfügt.

66. Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK ist die zentrale Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetseiten melden wollen. Nach einer ersten Prüfung und Speicherung der Daten leitet die KOBIK die erhaltenen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz und im Ausland weiter. Als nationale Koordinationsstelle ist die KOBIK wichtigste Ansprechpartnerin für ausländische Stellen mit analogen Aufgaben. Ein wichtiges und viel gebrauchtes Objekt dieser Seite ist das Meldeformular, auf welchem von jedermann – auch anonym – Meldungen über strafrechtlich relevante Internetseiten abgesetzt werden können.

3. Schutz der Rechte der kindlichen Opfer (Art. 8, Art. 9 Abs. 3 und 4)

67. Artikel 8 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen. Artikel 9 Absatz 3 und 4 des Protokolls verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Opfer solcher Straftaten jede geeignete Hilfe erhalten und dass alle kindlichen Opfer Zugang zu Verfahren haben sowie Entschädigung erhalten. Ausserdem muss die Ausbildung der Personen sichergestellt werden, die mit Opfern arbeiten.

3.1. Opferschutz im Strafverfahren (Art. 8 Abs. 1, 2 und 6)

68. Seit dem 1. April 2003 steht die Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Bereich des Strafprozessrechts nicht mehr den Kantonen, sondern dem Bund zu (Art. 123 BV). Gemäss Artikel 124 der schweizerischen Bundesverfassung¹⁷ sind Bund und Kantone für die Opferhilfe zuständig. Mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) von 1991, stellte der Bund einen Mindeststandard auf. Diese Vorschriften sind für die Kantone bindend. Für Kinder, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Opfer), gelten im Strafverfahren nach dem OHG besondere Regeln (vgl. nächstfolgende Ziffer). Diese besonderen Regeln für Opfer finden bei den meisten Straftaten gemäss dem Protokoll Anwendung, da die Delikte fast immer zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung in der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität gemäss Artikel 2 OHG führen. Am 23. März 2007 stimmte das Schweizer Parlament einer Totalrevision des OHG zu. Der Bundesrat (Regierung) beschloss am 27. Februar 2008, das revidierte OHG auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Die Bestimmungen über die Befragung von Kindern wurden unverändert beibehalten. Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 wurden die Vorschriften des OHG über Rechte und Stellung der Opfer im Strafverfahren weitgehend unverändert in die Strafprozessordnung überführt.

69. In der Schweizerischen Strafprozessordnung werden Kinder bis zum 15. Altersjahr als Auskunftspersonen und nicht als Zeugen einvernommen und sind nicht zur Aussage verpflichtet. Zum Schutz von Kindern, die als Zeugen oder Auskunftsperson einvernommen werden, können bei Bedarf Schutzmassnahmen (z.B. Zusicherung von Anonymität, Verändern von Aussehen und Stimme) angeordnet werden. Opfer werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung im Strafverfahren besonders geschützt. Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Die Delikte gemäss dem Protokoll führen fast immer zu Opfern im Sinne dieser Bestimmung. Für alle Opfer gelten folgende Regeln: Die Behörden haben die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu wahren. Opfer von Sexualdelikten können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden bzw. eine solche die Fragen übersetzt. Wenn die Öffentlichkeit vom Verfahren ausgeschlossen ist, kann sich das Opfer von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen. Darunter kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Opferberatungsstelle nach OHG fallen. Das Opfer ist in

¹⁷ SR 101.

allen Verfahrensabschnitten über seine Rechte zu informieren. Eine Gegenüberstellung von Opfer und beschuldigter Person darf bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Für Kinder gelten zusätzliche Schutzmassnahmen betreffend Gegenüberstellung und Einvernahme. Als Kind gilt hier das Opfer, das im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist. Die erste Einvernahme eines Kindes hat so rasch als möglich stattzufinden. Wenn die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, darf eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. In der Regel dürfen Kinder nicht mehr als zweimal verhört werden. Die Einvernahme ist von besonders geschulten Personen durchzuführen und wird per Video aufgenommen, wenn keine Gegenüberstellung stattfindet. Die Einvernahme wird von einer spezialisierten Person beobachtet, die einen Bericht zu verfassen hat.

70. Somit entspricht die Schweiz den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1, 2 und 6.

3.2 Entschädigung (Art. 9 Abs. 4)

71. Die Zivilansprüche des Opfers gegen den Täter sind in der Regel im Strafverfahren zu beurteilen und müssen nicht noch separat vor einem Zivilgericht eingeklagt werden. Das Recht, im Strafverfahren adhäsionsweise Zivilansprüche geltend zu machen, ist seit 1. Januar 2011 in der Schweizerischen Strafprozessordnung und nicht mehr im OHG geregelt. Daneben besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, vom Tatortkanton eine staatliche Entschädigung und Genugtuung nach OHG zu erlangen. Mit der Revision des OHG wurde die Zweijahresfrist zur Geltendmachung von Entschädigungen und Genugtuungen auf fünf Jahre verlängert; weiter können Kinder, die Opfer von bestimmten schweren Straftaten wurden (z.B. nach Art. 187, 188 und 189 StGB) neu bis zum vollendeten 25. Altersjahr ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung einreichen.

72. Die Gesetzgebung über die obligatorische Krankenversicherung deckt die Behandlung der Folgen von Missbrauch von Kindern (wie auch von Erwachsenen) ab.

73. Somit entspricht die Schweiz den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 4.

3.3 Ausbildung zuständiger Personen (Art. 8 Abs. 4)

74. Die Praxis zeigt, dass die befassen Behörden auf Bundes- und kantonaler Ebene fachlich über einen sehr unterschiedlichen Wissensstand verfügen. Im Bemühen um die Sensibilisierung der zuständigen Dienststellen, die wirksame Bekämpfung des Menschenhandels und die Verbesserung des Opferschutzes organisiert die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) in Zusammenarbeit mit anerkannten Ausbildungsinstituten aus verschiedenen betroffenen Bereichen (Schweizerisches Polizei-Institut, Ecole Romande de Magistrature pénale, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik, Hochschule für Soziale Arbeit) spezielle Aus- und Weiterbildungen. Ausbildungskurse für Angehörige der

Polizeikorps, die auch Mitarbeitenden der Migrationsämter und der Grenzwaiche offenstanden, fanden 2007 und 2010 auf Deutsch und im November 2009 auf Französisch statt. Eine spezielle Weiterbildung für hohe Beamtinnen und Beamte, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter wurde 2008 auf Deutsch durchgeführt und ist für 2011 auf Französisch vorgesehen. Im Herbst 2010 wurde eine Weiterbildung für Dienststellen, die mit der Opferhilfe betraut sind, sowie für die Beratungsstellen der Opferhilfe (OHG-Beratungsstellen) durchgeführt. Die Polizeiausbildungen umfassen ein spezielles Modul zu den Problemen im Zusammenhang mit dem Handel mit Minderjährigen.

75. Gestützt auf das OHG leistet der Bund Finanzhilfe an Kurse für Personen, die mit der Opferhilfe nach OHG betraut sind. Die Kurse werden von verschiedenen Anbietern organisiert. Mitfinanziert werden z.B. Kurse zur Befragung kindlicher Opfer oder zum Thema Kinderschutz.

76. Auch für andere Berufsgruppen gibt es im Bereich der Gewaltprävention diverse Angebote. So führen die pädagogischen Hochschulen im Rahmen der Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen verschiedene Angebote zum Thema Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt. Zur Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzte verschiedenster Fachrichtungen hat die Stiftung Kinderschutz Schweiz im März 2011 einen Leitfaden zu „Kindesmisshandlung – Kinderschutz“ herausgegeben. Der Leitfaden zur Früherfassung von Kindesmisshandlung wurde bereits an 20'000 Ärztinnen und Ärzte verteilt. Ein weiterer Leitfaden für Fachpersonen, welche im Kleinkindbereich arbeiten, ist in Erarbeitung. Auch für Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und –pfleger werden Weiterbildungen angeboten, da sie gegenüber den Eltern eine wichtige Rolle im Bereich der Prävention von Kindesmissbrauch spielen.

77. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz¹⁸ hat zur Sensibilisierung im Bereich Kinderhandel in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen das Manual «Kinderhandel; nationale Handhabung bei internationaler Problemstellung – ein Schulungsmanual für PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, SozialarbeiterInnen und weitere Berufsgruppen, die mit potentiellen Opfern von Kinderhandel konfrontiert sind» an Schweizer Bedürfnisse angepasst. Im November 2007 fand die erste interdisziplinäre Schulung zu Kinderhandel statt, die von ECPAT¹⁹ Switzerland organisiert wurde. Daran nahmen 45 VertreterInnen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone teil. Die Schulung richtete sich an Personen, die kantonalen und städtischen Polizeikorps sowie dem Grenzwachtkorps angehören, an Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichterämter sowie an Sozialstellen und andere Berufsgruppen, die bei ihrer Arbeit mit potentiellen Opfern von Kinderhandel konfrontiert sind. Neben der Vermittlung von Hintergrundinformationen wurden auch die Opfererkennung und -befragung, rechtliche Rahmenbedingungen, Ermittlungsvorgehen in Fällen von Kinderhandel, Betreuungsbedürfnisse

¹⁸ Für die Stiftung Kinderschutz Schweiz stehen Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen (0- bis 18-jährig) im Zentrum ihrer Handlungen und Überlegungen. Mit ihrer Fachstelle ECPAT Switzerland engagiert sich die Stiftung gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland; im Besonderen gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Das Engagement von ECPAT Switzerland richtet sich auch gegen reisende Sexualstraftäter, welche mit ihrem Tun den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie unmittelbar fördern.

¹⁹ ECPAT = End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of Children for Sexual Purposes.

und Angebote für Opfer sowie die Zusammenarbeit zwischen Polizei und sozialen Institutionen behandelt. Aus Ressource-Gründen konnte die interdisziplinäre Schulung in der Folge nicht weitergeführt werden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn diese Ausbildungen alle zwei Jahre durchgeführt werden oder in bereits bestehende Lehrgänge als Modul eingebaut werden könnten.

78. ECPAT Switzerland und die Stiftung Kinderschutz Schweiz führen zudem regelmässige Schulungen in der Tourismusbranche durch, mit dem Ziel, VertreterInnen dieser Branche für Kinderschutz sowie für Kindersextourismus bzw. reisende Sexualstraftäter zu sensibilisieren. ECPAT Switzerland engagiert sich schon längere Zeit mit dem eigens für die Reisebranche entwickelten Code of Conduct, der besagt, dass die Reiseveranstalter ihre Verantwortlichkeit in diesem Bereich übernehmen sollen (siehe unter 4.).

79. Zu erwähnen sind ferner das internationale Institut der Rechte des Kindes (IRK) und das Universitätsinstitut Kurt Bösch²⁰, welche beide in Sitten Kanton Wallis und beide stark in die Präventionsarbeit und in die Ausbildung im Bereich Kinderschutz involviert sind. Und auch das von der Universität Lausanne geführte Observatorium der Kindsmisshandlungen²¹ bezweckt unter anderem die Durchführung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, welche sowohl für universitäre wie auch ausseruniversitäre Akteure offen sind. Auch die Entwicklung wissenschaftlicher und pädagogischer Aktivitäten zwecks Prävention von Kindesmissbrauch gehört zu den Aufgaben des Observatoriums.

80. Auch in mehreren Kantonen gab es in den letzten Jahren Bestrebungen, die Weiterbildung und Sensibilisierung von Fachleuten, die beruflich mit Kindern zu tun haben, zur Problematik der Misshandlung und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verbessern. So besteht zum Beispiel im Kanton Luzern für Schulen und Lehrpersonen das Angebot des Kompetenzzentrums Sexualpädagogik der Pädagogischen Hochschule Luzern, angehende und in der Praxis stehende Lehrpersonen in Lehre sowie Grundlagen, Dokumentationen und Medienempfehlungen zu unterstützen. Ebenfalls zu nennen ist die Fachstelle Kinderschutz des Kantons Luzern und die Fachstelle Sexualpädagogik (S&X) der Aids Hilfe Luzern. Sowohl Schulen als auch Lehrerinnen und Lehrer können bei Vorliegen von Fragen und Problemen einzelne Fachpersonen dieser Stelle zuziehen. Das Angebot wird rege genutzt. Im Kanton Zürich entwickelte die Kommission für Kinderschutz den „Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindsmisshandlung“. Zudem informiert ein spezielles Merkblatt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden der Volksschulen über das Vorgehen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung. Das Kinderschutzzentrum des Kantons St. Gallen organisiert diverse Ausbildungen im Bereich des Kinderschutzes und der Gewaltprävention²². Andere Kantone verfügen ebenfalls über Weiterbildungsangebote in diesem Bereich.

81. Die Internetseite des Kinderschutzes Schweiz enthält allgemeine Informationen über Kindesmisshandlungen und listet Veranstaltungen und Weiterbildungen²³ auf. Auch NGO²⁴ bieten entsprechende Präventionskurse an.

82. Die Schweiz erfüllt somit die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls.

²⁰ IUKB; www.iukb.ch/index.php?id=12.

²¹ www.unil.ch/ome/page25551.html.

²² www.kispisg.ch/?menu=ksz&sub=veranstaltungen.

²³ www.kinderschutz.ch/veranstaltungen/index.php.

²⁴ Beispielsweise Castagna oder Limita (www.castagna-zh.ch; www.limita-zh.ch).

3.4 Weitere Massnahmen zum Schutz von kindlichen Opfern

83. Unabhängig von einem Strafverfahren können sich Kinder, die Opfer i. S. des OHG sind, an eine Beratungsstelle für Opfer wenden, die auch Hilfe leistet und vermittelt, bei Bedarf auch eine Notunterkunft. Als Opfer i.S. des OHG gilt, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Die Delikte gemäss dem Protokoll führen fast immer zu Opfern im Sinne dieser Bestimmung. Die Opferberatungsstellen werden von den Kantonen betrieben. Einige Kantone haben Opferberatungsstellen eingerichtet, die auf die Bedürfnisse von Kindern spezialisiert sind. Daneben gibt es weitere spezialisierte Stellen, wie zum Beispiel Fachpersonen der Jugendhilfe, die Jugendberatung, oder sog. Kinderschutzzentren. Speziell zu erwähnen sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche mit der „Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel“ ein interkantonaies Gemeinschaftsprojekt lanciert haben und Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche anbieten²⁵. Personen, die in ihrem Berufsalltag mit Fragen des Kinderschutzes konfrontiert sind, stehen die regionalen und städtischen Kinderschutzgruppen zur Beratung über das zweckmässige Vorgehen und zu treffende Massnahmen zur Verfügung. Im Kanton Luzern ist es zum Beispiel die Fachstelle Kinderschutz, welche die Schulen, Vormundschaftsbehörden etc. berät, koordiniert und unterstützt sowie wichtige Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kinder- bzw. Opferschutz leistet.

84. Viele Schulen verfügen ebenfalls über Anlaufstellen für Misshandlungsfälle oder allgemeine über Gesundheitsdienste, die misshandelten oder ausgebeuteten Kindern in der ersten Zeit Hilfe anbieten können. Zu erwähnen sind unter anderem die Schulsozialarbeit und der schulpsychologische Dienst, welche die Schülerinnen und Schüler im Misshandlungsfall unterstützend zur Seite stehen und entsprechende Massnahmen initiieren können.

85. Die Vernachlässigung von elterlichen Pflichten kann das Wohl des Kindes gefährden oder verletzen. Als Folge daraus können sich sexueller Missbrauch oder Ausbeutungsverhältnisse durch Kinderarbeit in Form von Bettelei oder sexueller Ausbeutung ergeben. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind, trifft laut Artikel 307 ZGB die Vormundschaftsbehörde die geeigneten zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen. Dies kann durch Bestellung eines Vormundes oder Beistandes für das Kind erfolgen. Weitere Möglichkeiten, namentlich der Erlass von Weisungen und die Entziehung der elterlichen Obhut bestehen ebenfalls. Damit ist sichergestellt, dass in jedem Fall das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Interessen von Unmündigen wahrgenommen werden. Ferner ist anzumerken, dass neulich eine Revision des schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat, wonach der zivile Kinderschutz grundsätzlich künftig nur noch durch professionelle und interdisziplinäre Kinderschutzbehörden mit mindestens drei Mitgliedern wahrgenommen werden darf. Es ist zu erwarten, dass die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen dadurch gezielter und schneller zur Anwendung kommen, was zusätzlich dem Schutze von Kindern und Jugendlichen dient.

²⁵ www.opferhilfe-beiderbasel.ch.

4. Präventionsmassnahmen (Art. 9 Abs. 1 und 2)

86. Das Protokoll verpflichtet in Artikel 9 die Vertragsstaaten, politische Massnahmen zu ergreifen und Informations- und Präventionskampagnen durchzuführen, um Kinder besser vor sexueller Ausbeutung und Verkauf zu schützen.

4.1 Präventionsmassnahmen auf Bundesebene

4.1.1 Präventionsmassnahmen des Bundesamtes für Sozialversicherungen

87. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übt im Bereich des Kindesschutzes und der Kinderrechte gewisse Koordinationsfunktionen aus. So koordiniert und unterstützt es Arbeiten und Projekte zur Prävention von Misshandlung und sexueller Ausbeutung von Kindern. Am 1. August 2010 ist eine neue Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte in Kraft getreten, mit der die verschiedenen Aktivitäten geregelt und weiterentwickelt werden können. Diese Massnahmen sollen helfen, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt einschliesslich sexueller Gewalt und vor den Gefahren durch die neuen Medien zu schützen. Die erwähnte Verordnung regelt auch die finanzielle Unterstützung von Programmen oder Projekten bzw. von Aktivitäten. Allerdings ist daran zu erinnern, dass für den Kindesschutz in erster Linie die Kantone verantwortlich sind.

88. Auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen subventioniert das BSV auch nationale Organisationen, die in den Bereichen Kindheit und Jugend tätig sind. Es unterstützt – meist in Zusammenarbeit mit NGO – verschiedene Aktivitäten zur Prävention von Misshandlung und sexueller Ausbeutung von Kindern.

89. Das BSV unterstützt die Stiftung Kinderschutz Schweiz im Rahmen eines Leistungsvertrags für deren regelmässigen Tätigkeiten im Bereich der professionellen Beratung von Betroffenen, Fachstellen, Behörden und Unternehmen sowie für die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Diese Tätigkeiten beziehen sich auf den Kindesschutz im Allgemeinen sowie im Speziellen auf das Thema der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern. Hier führt die Stiftung Kinderschutz Schweiz die Fachstelle ECPAT Switzerland.

90. Auch das unentgeltliche nationale Beratungstelefon für Kinder und Jugendliche wird vom BSV unterstützt. Unter der Telefonnummer 147 der Stiftung Pro Juventute erhalten Kinder und Jugendliche aus der ganzen Schweiz 24 Stunden pro Tag und an 365 Tagen pro Jahr Unterstützung. Eine Beratung ist auch per SMS oder Chat möglich. Die Stiftung Pro Juventute führt ausserdem eine elektronische Liste der Beratungs- und Hilfsstellen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in der Schweiz. Beratung und professionelle Unterstützung bei Problemen aller Art, wie beispielsweise Gewalt oder sexueller Missbrauch, erhalten Kinder und Jugendliche, nebst der vorerwähnten Pro Juventute Plattform, auch auf den gut besuchten Internetsites www.tschau.ch oder www.ciao.ch.

91. Ferner unterstützt das BSV mit dem Kredit Kinderrechte Projekte, welche die Bekanntmachung der UNO-Kinderrechtskonvention fördern. Ziel dieser Projekte ist, die Kinder, Eltern und andere betreuende Personen über die Kinderrechte aufzuklären.

4.1.2 Präventionsmassnahmen des Bundesamtes für Polizei (fedpol)

a) Im Bereich Kinderhandel

92. Die im Jahr 2002 vom EJPD eingerichtete Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 2003 auf. Die administrativ dem Bundesamt für Polizei (FEDPOL) angegliederte Geschäftsstelle schafft die notwendigen Strukturen und Netzwerke für eine wirksame Bekämpfung und Prävention des Menschenhandels und Menschenschmuggels in der Schweiz. Die Stelle ist sowohl Drehscheibe von Bund und Kantonen für Information, Koordination und Analyse als auch Kontakt- und Koordinationsstelle für die internationale Zusammenarbeit. Ziel der KSMM ist die Verbesserung der Präventionsmassnahmen, der Strafverfolgung und des Opferschutzes. Der besonderen Problematik des Kinderhandels wird in der KSMM namentlich durch spezialisierte NGO wie Terre des hommes (bis November 2009) und die Stiftung Kinderschutz Schweiz (ab November 2009) Rechnung getragen, die sowohl im Steuerungsorgan der KSMM als auch in einer speziellen Arbeitsgruppe vertreten sind.

93. Innerhalb der KSMM befasst sich eine Arbeitsgruppe (AG Kinderhandel) mit den spezifischen Problemen des Handels mit Kindern und Minderjährigen. Im Auftrag des Steuerungsorgans der KSMM prüfte die Arbeitsgruppe in den Jahren 2008 und 2009 insbesondere die Anwendbarkeit der 2007 von UNICEF Schweiz im Bericht «Kinderhandel und die Schweiz» formulierten konkreten Empfehlungen. Die Prüfung ergab, dass zahlreiche Empfehlungen bereits umgesetzt sind. Andere Empfehlungen werden weiterverfolgt.

94. Im Bemühen um eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Migrationsbehörden und Opferhilfestellen haben acht Kantone Runde Tische gegen Menschenhandel eingerichtet und Kooperationsvereinbarungen verabschiedet (ZH, BE, SO, SG, BS, FR, LU, TI). In fünf weiteren Kantonen (VD, GE, BL, AG, SZ) sind Kooperationsvereinbarungen in Vorbereitung. Die Geschäftsstelle der KSMM unterstützt diese Runden Tische aktiv und hat im Jahr 2005 dazu einen Leitfaden mit einem speziellen Kapitel zu minderjährigen Opfern von Menschenhandel veröffentlicht.

95. Regelmässig sind Schweizer Städte von organisierter Bettelei durch Roma betroffen. Weil die Minderjährigen zu diesem Zweck rekrutiert, ausgebildet, nach Westeuropa gebracht und anschliessend eingesetzt werden, stellt diese Form von Kinderarbeit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft dar. Die KSMM sensibilisierte gegen diese Form von Menschenhandel und initiierte Projekte gegen den Missbrauch von Kindern und für die Betreuung der Opfer. So organisierte die Politische Abteilung IV des Departements für auswärtige Angelegenheiten mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im März 2010 eine Tagung in der Schweiz zu Kinderhandel-Kinderbettelei mit internationaler Beteiligung. Ausländische Experten erörterten Vorgehensweisen und Best Practices gegen diese Form von Ausbeutung. Mit Beteiligung der KSMM wurde anschliessend das Thema vom Schweizerischen Städteverband aufgenommen mit dem Ziel, die Realisierung von Einrichtungen für die Betreuung der ausgebeuteten Minderjährigen zu prüfen.

96. Die Schweiz verfügt seit dem 1. Januar 2010 über ein rasches und umfassendes Alarmsystem gegen Kindesentführungen. Es kommt zum Einsatz, wenn ein konkreter Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass eine minderjährige Person entführt wurde und an Leib und

Leben gefährdet ist. Beim neuen System informiert eine Kantonspolizei, nachdem sie eine Entführungsmeldung erhalten hat, das Bundesamt für Polizei. Die Alarmmeldungen werden dann über Radio und Fernsehen, Autobahn-Infotafeln, sowie via Lautsprecher auf Bahnhöfen und Flughäfen sowie über Presseagenturen verbreitet. So kann bereits in einem frühen Stadium der Entführung nach dem Opfer gesucht werden. Damit wird das Risiko, dass Minderjährige zum Zweck des sexuellen Missbrauchs entführt werden, vermindert.

b) Im Bereich Kinderpornografie

97. Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBİK sucht unter anderem aktiv im Internet nach strafrechtlich relevanten Inhalten, wie zum Beispiel Kinderpornografie. In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Kriminalprävention und ECPAT Switzerland dämmt KOBİK die Verfügbarkeit von Webseiten mit Kinderpornografie ein und reduziert gleichzeitig den Geldfluss, welcher wiederum das Angebot ankurbelt. Dieses sogenannte «Blocking» stellt eine von verschiedenen Massnahmen in der Bekämpfung der Kinderpornografie dar. Bis dato verpflichteten sich die Internet Service Provider (ISP) auf freiwilliger Ebene zum Aufschalten des Blocking. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass sich sämtliche Schweizer ISP dieser wichtigen präventiven Massnahme anschliessen, damit die Massnahme flächendeckend und lückenlos durchgeführt wird. KOBİK trägt auch zur Prävention bei im Bereich der Kinderpornografie, indem sie den Datenaustausch in Peer-to-Peer Foren überwacht und Untersuchungen in den sozialen Netzwerken sowie in den Chats vornimmt. Dadurch wird versucht Personen von illegalen Praktiken abzuhalten.

98. Der wachsende Bekanntheitsgrad von KOBİK hat auch das Interesse von Presse, Radio und Fernsehen geweckt. Die Zusammenarbeit mit diesen Medien eröffnet KOBİK die Möglichkeit, ihr Tätigkeitsgebiet – Bekämpfung des Kindsmisbrauchs – in breiten Kreisen bekannt zu machen. Ziel ist es immer, die Öffentlichkeit in Bezug auf die hohe Schädlichkeit und die Strafbarkeit solchen Handelns zu sensibilisieren.

99. Zu erwähnen ist auch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe ‚Kindsmisbrauch‘, welche zweimal pro Jahr tagt und vom Kommissariat PP organisiert und geleitet wird. Der Arbeitsgruppe gehören KOBİK, kantonale Strafverfolgungsbehörden aus allen Regionen und Nichtregierungsorganisationen der Schweiz an. Die Treffen fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit. Die Grundlage ist der sogenannte ‚Letter of Intent‘, eine von den Mitgliedern unterzeichnete Absichtserklärung, welche die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch regelt.

c) Massnahmen gegen Kindersextourismus

100. Eine weitere Präventionsmassnahme ist das weltweit einzigartige Meldeformular für Beobachtungen und Verdachtsmeldungen rund um Kindersextourismus und reisende Sexualstraftäter, welches im Herbst 2008 durch FEDPOL, Kommissariat Pädokriminalität, Pornografie, in Zusammenarbeit mit ECPAT Switzerland erarbeitet wurde und unter www.stop-childsextourism.ch online abrufbar ist.

Im November 2010 lancierten das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und ECPAT Switzerland die «Kampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus». Die trilaterale Kampagne, welche zusammen mit Deutschland und Österreich durchgeführt wird, zielt darauf ab, mit gezielten Massnahmen in den drei Ländern

die Sensibilisierung gegen Kindersextourismus voranzutreiben. Im Zentrum steht nebst dem oben erwähnten Online Meldeformular ein weiträumig verbreiteter Videospot.

101. Ausserdem hat ECPAT Switzerland – nicht zuletzt dank eines finanziellen Beitrags des Bundes – den «Verhaltenskodex gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus», der 1998 in Zusammenarbeit mit der Welttourismusorganisation (UNWTO) ausgearbeitet wurde, in der Schweizer Reise- und Tourismusbranche eingeführt. Kuoni Travel Holding Ltd., Hotelplan Schweiz, Accor Hospitality Switzerland, Globetrotter Travel Service AG und der Schweizerische Reisebüro-Verband haben den Verhaltenskodex bereits übernommen und sich verpflichtet, Kinder zu schützen und den Kindersextourismus zu bekämpfen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Schweiz im Ausland die Umsetzung des Verhaltenskodex.

102. Mit diesen Massnahmen wird die Schweiz den Anforderungen des Protokolls gerecht.

4.1.3 Strategieberichte und politische Programme auf Bundesebene

103. Im August 2008 verabschiedete die Regierung den Strategiebericht «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik», der verschiedene Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes, der Kinderrechte und der Kinder- und Jugendpolitik vorschlägt. Der Bund beabsichtigt, im Bereich der Prävention und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, einschliesslich Mediengewalt, sowie der Sensibilisierung für die Rechte der Kinder (siehe auch weiter unten) aktiv zu werden. Was die Jugendförderung betrifft, wird das Bundesgesetz über die Förderung der Jugendarbeit zurzeit einer Totalrevision unterzogen, die namentlich eine Erweiterung auf offene Formen der Jugendarbeit vorsieht. Damit soll unter anderem das Präventions- und Integrationspotenzial der ausserschulischen Aktivitäten verstärkt werden.

104. Im Mai 2009 verabschiedete die Regierung den Bericht «Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien», der eine Situationsanalyse enthält und Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Auf Bundesebene schlägt die Regierung Massnahmen zur besseren Erfassung des Phänomens der Jugendgewalt und verstärkte Gegenmassnahmen vor.

105. Um namentlich die Kantone und Gemeinden zu unterstützen, die für die Prävention von Jugendgewalt zuständig sind, genehmigte die Regierung im Juni 2010 zwei Kinder- und Jugendschutzprogramme und einen Kredit von 8,5 Millionen Franken für deren Umsetzung in den nächsten fünf Jahren (ab Januar 2011). Nach Ablauf dieser Periode werden die erzielten Ergebnisse und Wirkungen evaluiert.

106. Das erste nationale Präventionsprogramm «Jugend und Gewalt», das von Bund, Kantonen und Gemeinden erarbeitet wurde, legt den Fokus auf die Gewaltprävention in der Familie, der Schule und im öffentlichen Raum. Es geht darum, bestehende Massnahmen systematisch zu erfassen und zu koordinieren und erfolgreiche Vorgehensweisen und Projekte zu identifizieren, die der Entwicklung einer nachhaltigen und wirksamen «Good Practice» in der Schweiz dienen können. In Pilotprojekten an ausgewählten Standorten werden innovative Ansätze erprobt. Gleichzeitig wird das Schwergewicht auf aktuelle Themen wie Intensivtäter, Früherkennung und Frühintervention gelegt.

107. Das zweite nationale Programm mit dem Titel «Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen» bezweckt in erster Linie, dass Kinder und Jugendliche lernen, Medien auf eine sichere, altersgerechte und verantwortungsvolle Weise zu nutzen. Ausserdem sollen Eltern und Lehr- und Betreuungspersonen in ihrer Begleit- und Erziehungsfunktion gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen ihnen gezielt Informationen und Schulungen angeboten werden. Der Bund wird sich dabei auf die vielfältigen bestehenden Angebote privater Organisationen und der Medienbranche abstützen und mit der Wirtschaft, den NGO sowie den zuständigen Stellen auf kommunaler und kantonaler Ebene zusammenarbeiten. Der Erarbeitung von Strategien, um jene Jugendlichen zu erreichen, welche einen problematischen Medienkonsum haben und deshalb gefährdet sind, kommt eine besondere Bedeutung zu²⁶.

108. Zu erwähnen ist auch die Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern», welche am 30. November 2008 angenommen wurde. Damit hat das Schweizer Volk seinen Willen bekundet, dass sich pädophile Straftäter bis am Ende ihres Lebens nicht in Sicherheit wähen und durch Verjährungsfristen geschützt werden sollen. Der neue Verfassungsartikel 123bis muss nun im StGB konkretisiert werden. Die dazu erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten sind im Gange.

4.2 Präventionsmassnahmen auf Kantonsebene

109. Eine landesweite Kampagne gegen die Pädokriminalität «Stopp Kinderpornografie im Internet» (seit 2005) wird von der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), einem von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren geschaffenen Organ, koordiniert. Im ersten Teil der Kampagne ging es darum zu zeigen, dass der Konsum von Kinderpornografie strafbar ist. Danach standen Massnahmen im Vordergrund, die sich an Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsverantwortliche, aber auch an Täter und potenzielle Konsumenten richteten. Die Kampagne wird laufend erweitert und in Bezug auf die neuen Gefahren für Kinder und Jugendliche im Internet angepasst. Unter anderem wurde eine Online-Kampagne mit dem Titel „Facebook, Netlog und Co: Aber sicher!“ unter www.safersurfing.ch aufgeschaltet. Darüber werden Präventionsbotschaften für Eltern und Kinder bezüglich der sozialen Netzwerke verbreitet. Die Safesurfing- und die Stopp-Kinderpornographie-Kampagne der SKP wird des Weiteren von allen Polizeikörpern der Schweiz getragen, teilweise ausgeweitet und in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ist die Polizei für deren Verbreitung besorgt. Die Polizei übernimmt somit auch einen wichtigen Beitrag in der Präventionsarbeit im Bereich Kinderschutz.

110. Die kantonalen Kinder- und Jugendschutzstellen befassen sich mit fast allen Aspekten der kindlichen Entwicklung (medizinische, psychologische, soziale, finanzielle, rechtliche, kulturelle). Bei Kindsmisshandlung werden in erster Linie die Jugendämter, die Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienste, der Jugendschutz, die Vormundschaftsbehörden, die

²⁶ Informationsmaterial sowie Weiterbildungsunterlagen werden den kantonalen Diensten, den NGO, den Eltern und der Polizei zur Verfügung gestellt. Diverse Verbände haben bereits Präventionsmassnahmen getroffen und Unternehmungen wie Swisscom, Microsoft und andere Organisationen aus dem Medienbereich werden in die Arbeit einbezogen. Zudem wird in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern – immer auch in Verbindung mit den Informations- und Kommunikationstechnologien – Aufklärungsarbeit betrieben, beispielsweise mit Kinderschutz Schweiz/ Ecpat, Schweizerische Kriminalprävention oder Action Innocence.

Kinderärztlichen und Kinderpsychiatrischen Dienste, die Kinderspitäler, die Polizei und die im Rahmen des OHG geschaffenen Beratungsstellen aktiv. Mehrere Kantone haben ihre Präventions- und Interventionsstrategien bei Misshandlung und sexueller Ausbeutung von Kindern optimiert. Zu erwähnen sind etwa die Kinderschutzbeauftragten und -gruppen (CAN-Teams = Child Abuse and Neglect) in den Spitälern, die kantonalen Kinderschutzkommissionen und die interdisziplinären Arbeitsgruppen zur Unterstützung und Beratung bei Misshandlung und sexueller Ausbeutung von Minderjährigen. Der Kanton Aargau hat zum Beispiel seine Präventions- und Interventionsstrategien bei Misshandlungen und sexueller Ausbeutung von Kindern mit der Schaffung der Kinderschutzgruppen Aarau und Baden optimiert. Die beiden Kantonsspitäler führen die Interdisziplinären Kinderschutzgruppen für Kinder und Jugendliche in den Kinderkliniken. Diese professionellen Gruppen befassen sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, bei denen Verdacht oder Gewissheit besteht, dass sie körperlicher oder seelischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren oder es weiterhin sind. Neben telefonischen und ambulanten Beratungen werden auch Unterstützung, Beratung und Therapie vermittelt, sowie Fortbildung für Fachleute und Behörden angeboten.

111. Wissen über Misshandlung und sexuelle Ausbeutung von Kindern wie auch über die Rechte der Kinder und ihre Möglichkeiten, sich zu wehren, wird auch in der Jugendarbeit und im Schulunterricht vermittelt. In der französisch-sprachigen Schweiz sind die Informationen über die Rechte des Kindes integraler Bestandteil des Lehrplans²⁷. Mit dem sogenannten Lehrplan 21 erarbeiten die Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zurzeit gemeinsam einen Lehrplan, welcher die Kinderrechte ab 2014 ebenfalls integriert. Zurzeit arbeiten Kinderschutzgruppen und Gesundheitsfachleute mit Schulen zusammen und thematisieren das Problem der Misshandlung und wie man sich dagegen zur Wehr setzen kann. Die Kinder werden in der Schule mit Flugblättern, Theaterstücken, Filmen oder interaktiven Wanderausstellungen (wie zum Beispiel der Kinderparcours der Stiftung Kinderschutz Schweiz «Mein Körper gehört mir», das Genderprojekt Mädchen und Jungen „Selbstbewusst und stark!“ oder das Projekt „fit4chat“) für das Thema Missbrauch sensibilisiert. Das BSV unterstützt seit 2007 die Herstellung von Lehrmaterial zu den Kinderrechten mit einem finanziellen Beitrag aus dem Kredit Kinderrechte.

112. In verschiedenen Kantonen werden Präventionsmassnahmen ergriffen: Abgabe von Ratgebern, Informationsveranstaltungen, Rundschreiben, Weiterbildung von Lehrkräften, Jugendleiterinnen und Jugendleitern und Erzieherinnen und Erziehern. Im Kanton Luzern zum Beispiel haben die zukünftigen Lehrkräfte der Sekundarstufe I während ihrer Ausbildung an der pädagogischen Hochschule ein obligatorisches Modul Sexualkunde zu absolvieren. In der Sparte Weiterbildung werden zudem jedes Jahr zahlreiche Kurse im Bereich Gender und zu konkreten sexualkundlichen Fragen angeboten, so u.a. „Liebe, Sex und andere Sachen“. Elternbildung Kanton Zürich bietet pro Jahr mehr als 2'000 Veranstaltungen an, welche von über 32'000 Personen besucht werden, und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Gewalt- und Misshandlungsprävention. Im Kanton St. Gallen wurde in interdepartementaler Zusammenarbeit unter dem Titel „sicher! gesund!“ ein zweibändiger Sammelordner zu den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit geschaffen. Er enthält unter anderem umfassende Informationen zu den Themen Schule und Gewalt, Kindsmisshandlungen, Kinder- und Jugendschutz sowie Sexualpädagogik. Dabei werden jeweils mögliche Strategien

²⁷ Der sog. „Plan d'étude romand“ bestimmt sinngemäss, dass die öffentliche Schule ihren Bildungsauftrag erfüllt, indem die Lehrerschaft und die Schule die Rechte des Kindes achten.

für Lehrpersonen und Behörden für Prävention, Früherfassung und Krisenintervention dargestellt. Der Sammelordner wurde an alle Schulen im Kanton St. Gallen verteilt und unter www.schule.sg.ch veröffentlicht.

113. Zu erwähnen sind ebenfalls die Beiträge des kantonalen Gesetzgebers. In der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen zum Beispiel werden sämtliche Personen – wobei Lehrerinnen und Lehrer sowie Beamtinnen und Beamten ausdrücklich erwähnt werden – verpflichtet, bei der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie von einem Missbrauch der elterlichen Sorge, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes zuverlässige Kenntnis erhalten.²⁸ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden trifft zudem eine strafprozessuale Anzeigepflicht bei Kenntniserhalt von gewissen schweren Delikten. Unter diese Delikte fallen insbesondere schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.²⁹

114. Die Prävention und Information wurden auch auf den Bereich der Medien, der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), insbesondere Pornografie und Gewaltdarstellungen, sowie der Gewalt und sexuellen Ausbeutung unter Jungen ausgedehnt. So erweitert die Fachstelle Kindes- und Jugendschutz des Kantons Basel-Landschaft das Projekt „Netcity“ (siehe Ziffer 118 weiter unten) mit einem Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen und Eltern. Ausserdem stellt die Gesundheitsförderung desselben Kantons das Handbuch für Jugendliche „Julex“ ins Internet.³⁰ Dieses macht den von Missbrauch und/oder Misshandlung betroffenen Jugendlichen viele Informationen und Hilfsmöglichkeiten besser zugänglich.

115. Mit diesen Massnahmen und Kampagnen wird die Schweiz den Anforderungen des Protokolls gerecht.

4.3 Präventionsmassnahmen und -projekte der Zivilgesellschaft

116. Für eine wirksame Prävention müssen in erster Linie die Eltern über das Thema des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung aufgeklärt werden. In diesem Zusammenhang sind die Elternkurse zu erwähnen, wie sie der Schweizerische Bund für Elternbildung anbietet. Die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe ist auf jeden Fall ein hervorragendes Präventionsinstrument, denn es kann Eltern davor bewahren, ihre Kinder zu vernachlässigen, ihnen Gewalt anzutun oder sie auszubeuten. Paarberatung, Familienplanung, Sexualerziehung und Mütterberatung sowie Besuchsbegleitungen (im Fall von Konflikten bei der Ausübung des elterlichen Besuchsrechts) spielen in diesem Zusammenhang ebenfalls eine entscheidende Rolle. Im Bereich der Früherfassung, d.h. vom Zeitpunkt der Schwangerschaft bis zur Einschulung bestehen allenfalls noch Lücken.

117. ECPAT Switzerland ist die nationale Vertretung von ECPAT International und ist als Fachstelle bei der Stiftung Kinderschutz Schweiz angesiedelt. ECPAT Switzerland engagiert

²⁸ Art. 50 des St. Galler Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB).

²⁹ Art. 48 Abs. 1 des St. Galler Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO).

³⁰ www.tschau.ch/julex.

sich gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Inland genauso wie im Ausland und arbeitet dabei eng mit Behörden sowie staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen weltweit zusammen. Dazu gehören die Privatwirtschaft und insbesondere die Tourismusbranche, Strafverfolgungsbehörden, Regierungen und Kinderschutzorganisationen. Grundsätzlich gehören die Sensibilisierungsarbeit, Dokumentation und Information sowie das gesellschaftspolitische Lobbying zu den Aufgaben von ECPAT Switzerland.

118. Im März 2010 wurde eine Kampagne der Stiftung Kinderschutz Schweiz (SKS) und des Vereins Action Innocence gestartet mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern auf spielerische Art zu zeigen, wie sie sich gegen Gefahren im Internet wappnen können, das Gespräch zwischen Eltern und Kindern zu diesem Thema anzuregen und den Lehrkräften ein Lehrmittel in die Hand zu geben. Im Rahmen der Kampagne wurde ein Online-Spiel für 9- bis 12-Jährige aufgeschaltet (www.kampagne-netcity.org).

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und ECPAT Switzerland starteten im Jahr 2010, in Zusammenarbeit mit Deutschland und Österreich, die Kampagne www.stopchildsextourism.ch um Kinder und Jugendliche gegen sexuelle Ausbeutung in Tourismusdestinationen zu schützen. Im Zentrum der Kampagne stehen ein weiträumig verbreiteter Videospot sowie Informationen über die neuen Möglichkeiten Verdachtsfälle mit einem hierfür neu entwickelten Meldeformular via Internet dem KOBIK zu melden. Ziel der länderübergreifenden Kampagne ist es, das Netz zum Schutz von Minderjährigen enger zu knüpfen und zu diesem Zweck vor allem verantwortungsvolle Reisende und Mitarbeitende der Tourismusbranche zu gewinnen. Die Tourismusbranche unterstützt die Kampagne und verbreitet u.a. einen E-Learning Kurs für Tourismusfachpersonen zur Prävention von Kindersextourismus. Dieses kostenlose Programm befähigt Mitarbeiter der Tourismusbranche auf Hinweise zu reagieren und Meldungen zu machen. Der Kurs wird zurzeit in sieben Sprachen angeboten.

119. ECPAT Switzerland, die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) und The Body Shop, haben zudem die Kampagne „Stoppt den Sexhandel mit Kindern & Jugendlichen“³¹ durchgeführt und am 9. Juni 2011 eine entsprechende Petition eingereicht.

120. Die Sportvereine wollen ein klares Signal setzen gegen sexuelle Übergriffe auf Kinder im Sport. Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport haben sich dieses Themas angenommen und bieten den Jugendlichen, den Trainerinnen und Trainern, den Verbandsverantwortlichen und den Eltern Informationen und praktische Unterstützung. Auf der Internetplattform www.spiritofsport.ch von Swiss Olympic finden sich spezielle Unterlagen, Merkblätter und Ratgeber für die Prävention sowie ein Verzeichnis der Beratungs- und Fachstellen in der ganzen Schweiz. Das Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic haben gemeinsam eine Charta verabschiedet, welche sieben Prinzipien für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport beschreibt, darunter die Verpflichtung, gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe vorzugehen. Der Bund verpflichtet Swiss Olympic und Verbände dazu, mindestens 15 % der empfangenen Bundesbeiträge für die Umsetzung dieser Ethik-Charta einzusetzen. Verantwortlich für die Durchführung der Jugend- und Sportangebote (J+S-Angebote) sind die einzelnen Vereine. Das BASPO trifft präventive und repressive Massnahmen, um den Schutz der an J+S-Angeboten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu erhöhen. Im Rahmen der Ausbildung von Leitungspersonen bietet J+S Ausbildungsgefässe zum

³¹ <http://kinderschutz.ch/cmsn/de/content/body-shop-kampagne>.

Thema „Keine sexuellen Übergriffe“ an. Es wurden sogenannte „Sensibilisierungsmodule“ entwickelt, wo die Teilnehmenden in den entsprechenden Themenbereichen sensibilisiert und mit wichtigen Informationen und Kontaktadressen bedient werden.

121. Zu den Themen sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie und Internetkriminalität wurden zahlreiche Konferenzen, Tagungen, Veranstaltungen und Weiterbildungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Stiftung Kinderschutz Schweiz auf dem Internet ein Verzeichnis der verschiedenen Veranstaltungen sowie der Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich des Kinderschutzes in der Schweiz unterhält (<http://kinderschutz.ch/veranstaltungen>).

5. Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit (Art. 10)

122. Das Protokoll verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 10, alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu unternehmen.

5.1 Zusammenarbeit mit internationalen Partnern

123. Mit den Aktivitäten der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Osthilfe und humanitäre Hilfe leistet die Schweiz einen Beitrag zur Beseitigung der wichtigsten in Artikel 10 Absatz 3 des Fakultativprotokolls erwähnten Faktoren, die einer Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel, Prostitution, Pornografie und Sextourismus Vorschub leisten.

124. Die Schweiz erachtet UNICEF als wichtigsten Partner innerhalb der UNO im Bereich der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte auf der ganzen Welt, und unser Land leistet jährliche Grundbeiträge an das Kinderhilfswerk. Neben diesem finanziellen Engagement arbeitet die Schweiz in der Generaldirektion dieser Organisation mit und kann daher bei der Festsetzung der Prioritäten, Politiken und Strategien der UNICEF mitwirken, auch im Bereich des Schutzes vor den im Fakultativprotokoll erwähnten Kinderrechtsverletzungen. Unterstützung und Zusammenarbeit pflegt die Schweiz auch mit dem UNICEF-Forschungszentrum Innocenti und dem Internationalen Institut der Rechte des Kindes (Sion), die im Jahr 2009 zusammen das «Handbuch zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie» erarbeiteten.

125. Finanzielle und strategische Unterstützung leistet die Schweiz auch anderen multilateralen Organisationen, deren Tätigkeit und Programme einen direkten oder indirekten Einfluss auf das Wohlergehen der Kinder haben, wie etwa dem Bevölkerungsfond der Vereinten Nationen UNFPA und der Weltbank.

126. Tatkräftig und mit namhaften Beiträgen unterstützt die Schweiz regelmässig ihre Partner der multilateralen Zusammenarbeit, die Kindern, welche Opfer von bewaffneten Konflikten oder Katastrophen geworden sind, Schutz und Hilfe anbieten, so etwa das IKRK, das UNHCR, das Welternährungsprogramm WFP und natürlich UNICEF. Dank dem Schweizerischen Korps

für humanitäre Hilfe ist die Schweiz in solchen Situationen in der Lage, diesen Kindern, die den Gefahren, gegen die sich das Protokoll richtet, besonders ausgesetzt sind, direkt Hilfe zu leisten.

127. Schweizer Hilfswerken, etwa Terre des Hommes oder Enfants du Monde, die in verschiedenen Weltregionen Programme für Kinder durchführen, auch in Notsituationen und in den vom Protokoll abgedeckten Bereichen, gewährt die Schweiz finanzielle Unterstützung und pflegt eine enge operative Zusammenarbeit mit ihnen. Sie unterstützt auch internationale und lokale Nichtregierungsorganisationen.

128. Darüber hinaus nahm die Schweiz am dritten Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen teil, der vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro stattfand. Sie konnte Fortschritte im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern aufzeigen und sich aktiv und konstruktiv an der Diskussion um die Lehren aus der bisherigen Arbeit, um Best Practices und die künftigen Herausforderungen in dieser Thematik beteiligen. Im Übrigen hatte sich die Schweiz auch in der Vorbereitung dieses Kongresses engagiert und zwei Vorbereitungssitzungen in Genf und in Bern organisiert.

5.2 Programme und Projekte in den GUS-Staaten

129. Die Schweiz realisiert in mehreren Ländern und Regionen und in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern Programme und Projekte zur Prävention der im Protokoll verbotenen Praktiken oder zur Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer solcher Straftaten wurden.

130. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bekämpfung des Menschenhandels einschliesslich des Kinderhandels zu den Schwerpunktthemen der Schweiz in den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten GUS gehört. Als Beispiele für das Engagement der Schweiz seien genannt:

131. Die Umsetzung eines Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Ukraine zusammen mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und einem Netz von lokalen Partnern. Hauptrisikogruppe sind Kinder im Alter zwischen 13 und 18 Jahren in schwierigen Lebensumständen. Dieses Programm ist auf vier Regionen der Ukraine konzentriert und zielt darauf ab, die Jugendlichen besser zu schützen, indem die sozialen Einrichtungen einschliesslich der Schulen und die Behörden stärker in die Präventionsarbeit eingebunden werden.

132. Die Implementierung eines regionalen Programms zum Schutz vor Menschenhandel in Moldawien, Russland und der Ukraine zusammen mit der IOM und Terre des hommes. Das Programm unterstützt die moldawische Regierung sowie ihre Nachbarstaaten beim Aufbau von nationalen und länderübergreifenden Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für Opfer von Menschenhandel und bei der Anwendung der für den Schutz der Minderjährigen geltenden internationalen Standards. Für diese Opfer muss direkte und koordinierte Hilfe sichergestellt werden. Durch die Zusammenarbeit der Staaten wird die Rückkehrhilfe wie auch die nachhaltige Wiedereingliederung in den betreffenden Ländern und die gemeinsame Entwicklung von andern massgeschneiderten Rehabilitationsmassnahmen erleichtert. In der gleichen Region unterstützt die Schweiz die Bemühungen von Terre des hommes, die mittels Verbesserung des Schutzsystems in diesen Ländern die Zahl verstossener, ausgebeuteter und verkaufter Kinder

vermindern will. Im Rahmen des Programms werden gefährdete (Prävention) und betroffene Kinder ausfindig gemacht, um ihnen angemessenen Schutz und Betreuung zukommen zu lassen.

133. In Zusammenarbeit mit der IOM wird ein Programm zur Sensibilisierung von Sekundarschülerinnen und -schülern in Georgien, Armenien und Aserbaidschan über Menschenhandel umgesetzt. Ziel des Projektes ist in erster Linie die Prävention von Menschenhandel und die Bekämpfung von Gefahren im Zusammenhang mit der Migration in Transkaukasien mit gezielter Informationsarbeit. Dazu werden Informations- und Sensibilisierungsmodule (Curricula) ausgearbeitet, Lehrkräfte ausgebildet und die Module auf nationaler Ebene in den drei Ländern verbreitet.

134. Im Weiteren wird mit einem finanziellen Beitrag die langfristige Sicherung einer russischen Hotline unterstützt, die russischsprachigen Opfern von Menschenhandel und entsprechend gefährdeten Personen, auch Kindern, in Russland und in der Schweiz Information und Beratung anbietet.

5.3 Programme und Projekte in anderen Regionen

135. Die Schweiz unterstützt ein Programm der Organisation Trade (Training for Development), das im Rahmen des von der US-Regierung finanzierten Programms «Training and Education against Trafficking» (TREAT) durchgeführt wird. Das Programm von Trade bezweckt eine Verbesserung der nicht-formellen Bildung durch die Einführung neuer Curricula und neuer Unterrichts- und Ausbildungsmethoden für Jugendliche im Alter von 9 bis 15 Jahren, die über keine Schulbildung verfügen oder die Schule zu früh verlassen haben und die vom Phänomen Kinderhandel am stärksten betroffen sind. Deshalb decken sich die Einsatzgebiete des Programms mit den Hochrisikozonen für Kinder: die Regionen Sahel, Hauts Bassins, Boucle du Mouhoun und Südwesten in Burkina Faso.

136. Die Schweiz unterstützt in der Mongolei und in Myanmar verschiedene Programme im Bereich Menschenhandel. Diese sind zwar nicht speziell auf Kinder ausgerichtet, schliessen sie jedoch ein.

137. Weiter engagiert sich die Schweiz in mehreren Programmen für besonders gefährdete Kinder. Diese stehen zwar nicht in direktem Zusammenhang mit dem Protokoll, können jedoch indirekt zur Prävention von Verstössen gegen das Protokoll beitragen. Im Folgenden ein paar Beispiele:

138. In Westafrika unterstützt die Schweiz Bildungsangebote, die sich gezielt an besonders gefährdete Gruppen (Kinder und Jugendliche ohne oder mit abgebrochener Schulbildung) richten. In Niger, Mali, Burkina Faso und Benin (wo das laufende Programm aufgebaut wurde) unterstützt die Schweiz informelle Bildungsprogramme für Kinder zwischen 9 und 15 Jahren, die zu alt sind für die Primarschule oder die die Schule abgebrochen haben. Ziel dieser Lernangebote ist es, ihnen eine gute Grundbildung zu bieten und damit den Einstieg in die formelle Sekundarschulbildung, in die Berufsbildung oder ins Berufsleben zu ermöglichen.

139. In Serbien und Montenegro beteiligt sich die Schweiz an einem Programm, dessen Ziel es ist, in verschiedenen Städten geeignete Ausbildungsmodelle und -institutionen aufzubauen für einen wirksamen und nachhaltigen Einbezug marginalisierter Kinder ins System der

Grundbildung. Die meisten Kinder ohne Schulbildung haben Behinderungen oder gehören den Minderheiten der Roma und der Walachen an.

140. Die Schweiz unterstützt den «Roma Education Fund» (REF), der Romakindern, die sehr oft diskriminiert und ausgeschlossen werden, Zugang zu einer guten Ausbildung ermöglichen will.

141. In Syrien arbeitet sie zusammen mit UNICEF daran, jugendliche Flüchtlinge aus dem Irak besser vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (sexual and gender based violence) zu schützen.

142. Seit mehreren Jahren führt die Schweiz ausserdem in Pakistan ein Programm zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte durch, das auf besonders gefährdete Gruppen ausgerichtet ist. Das Programm wird von drei Organisationen, UNICEF – ILO – SPARC (eine pakistanische NGO), gemeinsam realisiert. Seine Hauptziele sind: Verabschiedung und Umsetzung einer nationalen Kinderschutzpolitik, Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit bis ins Jahr 2016, verstärkte Aufklärung über Fragen der Kinderrechte, optimale Nutzung der Synergien und Verbesserung der Koordination zwischen den Akteuren, die auf dem Gebiet der Kinderrechte tätig sind.

5.4 Internationale Polizeizusammenarbeit

143. Die Schweiz hat mit ihren Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Italien und Frankreich) sowie mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn, Lettland, Mazedonien, Rumänien, Bulgarien (MoU), Slowenien und der Tschechischen Republik verschiedene bilaterale Abkommen zur polizeilichen Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese Kooperationsvereinbarungen ermöglichen den Informationsaustausch und eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, so auch bezüglich Menschenhandel einschliesslich Kinderhandel sowie Pädophilie und Kinderpornografie. Die Stationierung von Polizeiattechés in Ländern wie Mazedonien (mit Zweitakkreditierung in Bosnien und Herzegowina und in Kosovo), Brasilien, Thailand und anderen Staaten erhöht zudem die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und der Schweiz, indem die Untersuchungen vor Ort fortgeführt werden können.

144. Auf multilateraler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit über verschiedene Kanäle. Was Europa betrifft, trat die Schweiz 2008 den Zusammenarbeitsabkommen von Schengen bei. Diese Abkommen ermöglichen ihr – unter anderem dank dem Schengener Informationssystem SIS – den Informationsaustausch mit allen andern Schengen-Mitgliedern und schliessen eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern mit ein. Zudem verfügt die Schweiz seit dem 1. März 2006 über ein Zusammenarbeitsabkommen mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol). Mit dieser Stelle arbeitet die Bundeskriminalpolizei im Bundesamt für Polizei (FEDPOL) im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels zusammen.

145. Mit der Unterzeichnung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel am 8. September 2008 bekräftigte der Bundesrat den Willen, Menschenhandel wirksam zu bekämpfen und den Schutz der Opfer zu gewährleisten. Das Übereinkommen setzt unter anderem Mindeststandards in den Bereichen Strafrecht, Opferhilfe sowie Ausländerrecht. Die Schweiz erfüllt diese Standards bereits weitgehend, mit Ausnahme des ausserprozessualen Zeugenschutzes. Um auch diese Anforderungen zu erfüllen, wurde ein Bundesgesetz über den

ausserprozessualen Zeugenschutz erarbeitet. In der Folge wurde ein Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens und dieses Bundesgesetzes durchgeführt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die beabsichtigte Ratifizierung des Übereinkommens und die Absicht des Bundesrates, den ausserprozessualen Zeugenschutz unter Schaffung einer zentralen Zeugenschutzstelle beim Bund gesetzlich zu regeln. Am 17. November 2010 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des „Übereinkommens des Europarats gegen Menschenhandel“ und zum „Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz“ zuhanden des Parlaments.

146. Auf globaler Ebene ist die Schweiz Mitglied der internationalen Polizeiorganisation Interpol. Damit verfügen die Länder über ein Instrument zum raschen Austausch von Informationen, unter anderem auch über die im Protokoll erwähnten Straftaten.

147. Auf informeller Ebene findet mit diversen ausländischen Polizeistellen Informationsaustausch über technische Entwicklungen auf dem Gebiet der IT-Ermittlung statt. Weitere Kontakte entstehen an Seminaren, welche von Polizeikorps durchgeführt werden und öfters Mitarbeitern der Polizei aus allen Ländern offen stehen. Auf dem Gebiet der internet-basierten Verbrechensbekämpfung werden auch eigene, innerpolizeilich selbst entwickelte Fahndungs-Tools angewendet. In geschlossenen Internetforen, welche nur der Polizei zugänglich sind, werden Fragen zu polizeilichen Themen ausgetauscht, vernetztes Denken ist dauernd erforderlich.

148. Die Schweiz erfüllt mit diesen Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit die Verpflichtungen des Protokolls.

6. Schlussfolgerungen

149. Der vorliegende Bericht verschafft einen Überblick über die aktuelle Situation in der Schweiz in den vom Protokoll abgedeckten Bereichen. Die Informationen wurden aufgrund der Konsultation der verschiedenen zuständigen Bundesämter sowie der fachtechnischen Befragung der Kantone und der kantonalen Direktorenkonferenzen und interessierten Organisationen zusammengetragen.

150. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Schweiz vollumfänglich an die Vorgaben des Protokolls hält und erhebliche Anstrengungen unternimmt, um den Schutz der Kinder vor Verkauf, Prostitution und Pornografie zu gewährleisten. Die Schweiz ist sich bewusst, dass diese drei Phänomene Probleme sind, denen nur durch konstante Bemühungen auf allen Ebenen wirksam begegnet werden kann. Es ist deshalb eine Daueraufgabe, das insgesamt hohe Schutzniveau, das die Kinder in der Schweiz geniessen, auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und wo möglich noch zu verbessern.

ANHANG

1. Statistische Angaben

1.1 Strafurteile

Vorbemerkungen

151. Die Straftaten gemäss schweizerischem Recht stimmen mit den vom Protokoll vorgegebenen Definitionen nicht notwendigerweise überein. Im Sinne einer vereinfachten Konkordanz, können die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches den verschiedenen Absätzen von Art. 3 des Fakultativprotokolls wie folgt zugeordnet werden:

Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches	Absätze von Art. 3 des Fakultativprotokolls
Art. 182 StGB: Menschenhandel	Art. 3 Ziffer 1 Buchstabe a des Protokolls
Art. 195 StGB: Förderung der Prostitution	Art. 3 Ziffer 1 Buchstabe b des Protokolls
Art. 197 Abs. 3 StGB: Pornografie mit Kindern	Art. 3 Ziffer 1 Buchstabe c des Protokolls

152. Die Schweiz verfügt lediglich über Daten aus dem Jahre 2009 der polizeilichen Kriminalstatistik, weshalb sie weggelassen worden sind. Die nachfolgenden Justizdaten liegen als Zeitreihen für 1999-2008 vor (ausser Art. 182 StGB, welcher im Jahr 2006 den bisherigen Art. 196 StGB ablöste).

153. Bei Artikel 195 StGB, Förderung der Prostitution, können die Absätze nicht unterschieden werden, d.h. die angegebene Anzahl der Fälle ist sicherlich zu hoch.

154. Bei Artikel 197 Ziffer 3 StGB, welcher Pornografie betrifft, welche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt hat, können die Unterkategorien des Absatzes nicht unterschieden werden, also ist auch hier die Anzahl zu hoch.

155. Was Artikel 182 StGB, Menschenhandel, anbelangt, so sind hier natürlich auch Erwachsene betroffen.

Verurteilungen von Erwachsenen

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Art. 182 nStGB	7	5	2	2	7	2	12	5	8	8
Art. 195 StGB	18	18	17	11	7	12	15	18	16	7
Art. 197.3 StGB	421	256	263	247	360	353	563	480	505	522

Stand des Strafregisters: 30.06.2009

Jugendstrafurteile

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Art. 195 StGB	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Art. 197.3 StGB	1	3	2	2	6	16	29	47	52	37

Stand der Datenbank: 25.09.2009

2. Relevante Gesetzestexte

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB); SR 311.0;
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG); SR 351.1;
- Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP); SR 312.0 (aufgehoben mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung am 1 Januar 2011);
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG); SR 312.5;
- Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ); SR 211.221.31;
- Bundesgesetz vom 18. März über die Krankenversicherung 1994 (KVG); SR 832.10;
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; StPO); SR 312.0;

3. Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BA	Bundesanwaltschaft
BJ	Bundesamt für Justiz
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of Children for Sexual Purposes
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FEDPOL	Bundesamt für Polizei
IRSG	Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Kommissariat MM	Kommissariat Menschenhandel/Menschenschmuggel
Kommissariat PP	Kommissariat Pädokriminalität/ Pornografie
KOBIK	Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
KRK	Kinderrechtskonvention, Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
KSMM	Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel des EJPD
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
StPO	Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907